

Szenen aus der biblischen Geschichte, der Mythologie und dem täglichen Leben geziert sind. Ein Plättchen des Ofens trägt den Namen des Verfertigers Abraham Pflaum, Hafner in Winterthur und die Jahreszahl 1685. Eine große Anzahl lateinischer Sentenzen, mitunter wohl vom Hafner falsch geschrieben, und viele deutsche Verse, wohlgemeint ihrem Inhalte nach, sind in die Platten unter und über den Figuren eingebrannt. Für deren Form mag folgendes Beispiel dienen:

„Des Jakobs Volk zog durch den Bach
 Er aber bis der Tag anbrach,
 Rang mit ein Engel war verrenkt
 Und der Nam Israel ihm geschenkt,
 Den Sieg erringt wer Gott nachhengt.“

Zur Geschichte des Duriagaues.

Von C. A. Kornbeck.

Stälin (1, 292) bemerkt über diesen Gau, daß Langenau OA. Ulm in denselben gesetzt werde, desgleichen die bayrische Stadt Mindelheim mit dem nahe gelegenen Ort Sontheim, ferner Roth (Ober- und Unter-), letzteres bei Buch an der bayrischen Roth. Baumann, Gaugraffchaften S. 86 bezweifelt die Ausdehnung des Duriagaues über die Donau und vermuthet, daß die 1003 in pago Duria gelegene curtis Navua mit den castra Navvae der Römerzeit, dem heutigen Eggenthal bei Kaufbeuren, identisch sei. Gegen diese Annahme möchte um so weniger einzuwenden sein, da wir Langenau bei Ulm, oder genauer den Stein bei Nawe, als eine der vier Dingstetten der Graffchaft des Flinagaues kennen. Da ferner die Ausdehnung des Duriagaues nach Osten und Norden durch den Falaha- und jenen Gau beschränkt erscheint, dessen Name uns zwar nicht erhalten, dessen Dasein aber nach Baumann durch seinen späteren Repräsentanten, die Graffchaft Holzheim, außer Zweifel gestellt ist, so dürften die der Graffchaft Marstetten angehörenden Herrschaften Weißenhorn und Roggenburg als die nordöstlichen Grenzbezirke des Duriagaues zu bezeichnen sein, wobei eine weitere Ausdehnung des letztern gegen die Mindel und Wertach selbstverständlich ist. Wichtig erweist sich die Ausdehnung jenes ungenannten Gaues, dessen Umfang ich in dem Wildbann der Herrschaft Neuhaus zu erkennen glaube, insbesondere für die Grenzbestimmung der anstoßenden Gaue. Genannte Herrschaft, deren Sitz, die Burg Neuhaus bei Holzheim, das Donauthal sowie die entgegengesetzte Thalseite beherrschte und ohne Zweifel den Grafen von Holzheim zum Wohnsitz diente, gieng bekanntlich von der Graffchaft Kirchberg zu Lehen, wurde aber im Jahr 1304 von Graf Otto von Kirchberg zum Neuenhaus mit Ausschluß des Wildbanns dem Bisthum Augsburg zu Lehen übertragen. Den Wildbann erwarb im Jahr 1440 die Stadt Ulm als ein Kirchbergisches Lehen durch Kauf von der Ulmer Geschlechterfamilie Ehinger, welche 1377 denselben mit der Herrschaft Neuhaus von dem Geschlechter Peter Strölin, dieser von Konrad von Weißenhorn und Letzterer 1338 von dem Grafen Bruno von Kirchberg und dessen Söhnen erkaufte hatte.

Ueber die Ausdehnung jenes Wildbannes berichten die Ulm.Urk.- und Vertragsbücher (Blatt 508) Folgendes: 1440 Januar 8 verkaufen an Stadt Ulm Hans Ehinger und Ulrich sein Sohn, Bürger zu Ulm, ihren Wildbann zu dem Neuenhaus gehörig, der geht von Ulm aus die Donau ab bis an die Roth, als sie in die Donau geht, und die Roth auf bis gen Weißenhorn an den alten Ziegelstadel, von da die Steig durch das Eschach gen Wullenstetten, von da über das Illerthal bis gen Kirchberg an die Bruck (Unterkirchberg) und von der Bruck zu Kirchberg die Iller und Donau

ab wieder bis Ulm, als weit sie, die Verkäufer, denselben von Ulrich Ehinger, ihrem Vater und Ahnherrn, innegehabt und genossen.

Der Wildbann zum Neuenhaus umfaßte somit außer einem Theil des Ulmer Gebiets die Herrschaften Neuhaus, Pfaffenhofen und Wullenstetten, und war begrenzt östlich durch den Falahagau, nördlich den Gau Flina, westlich und südlich durch den Iller- und Duriagau. Im Uebrigen übte das nach meinem Dafürhalten aus letzterem Gau hervorgegangene Landgericht Marstetten die Gerichtsbarkeit nach Wegelin 1, 199 in dem Diftrikt zwischen Iller und Lech bis an das Bisthum Augsburg, die Markgrafschaft Burgau, das Ulmer Gebiet und die Grafschaft Kempten, wornach die Grenzen des Duriagaues annähernd zu bestimmen sein dürften. Daß aber unter bayrischer Herrschaft das Landgericht in einem größern Umfang als dem bei Wegelin angegebenen ausgeübt worden sei, behauptet ein Aktenstück des allgemeinen Reichsarchivs in München (15. Jahrhundert) betitelt: „Unterricht, Landgerichtshalb zu Marstetten“, welchem nach seinem hauptfächlichen Inhalt zu entnehmen ist, daß nach der Aussage des Landrichters Conrad Spieß zu Memmingen das Landgericht Marstetten bei weiland Herzog Stefans, Herzog Heinrichs und Herzog Ludwigs von Bayern Lebzeiten und bei ein Hundert Jahren also gehalten wurde, daß man auf des Klägers Begehren Ladung ausgehen ließ an den Bodensee, an das Gebirg oberhalb Kempten und Vils, von da an den Lech, den Lech ab bis an die Donau, die Donau aufwärts wieder bis an den Bodensee, und welcher in diesem Zirkel, er wäre Edel- oder Bauersmann, nicht Freiheit gehabt, der hätte antworten müssen. Insbesondere, wen auch die Marstetter Landrichter in den Landgerichten Leutkirch oder Kempten und Burgau unter ihrem Siegel abgefordert hätten, derselbe wäre an sie gewiesen worden, daß man aber das Landgericht so weit und zu Zeiten noch weiter geübt, auch Ladung in des Reichs und der Herren Städte und auf das Land habe ausgehen lassen, finde man in den Memminger Registern, worüber er, Conrad Spieß, einen Brief zu Landshut in dem Zollhaus überantwortet.

Zwar wäre zu Lebzeiten seines Vaters, des Landrichters Conrad Spieß, Herr Hans Truchseß nach Memmingen gekommen, um mit ihm zu reden, warum er soweit in sein Landgericht (Leutkirch) greife, worauf sein Vater geantwortet, er hätte dies nach des Landgerichts Herkommen und Freiheit Fug und Recht, doch welcher Freiheit dagegen hätte, der möge sich ziehen. Hätte Herr Hans Truchseß nicht ferner dawider geredet.

Weiter gedenkt Conrad Spieß zweier Landgerichtschreiber mit Namen Jos Walter und Nikolaus Salwürk, sodann vier Landrichter: Josen Hint, Heinzen von Lebau, Hanfen Studlins und Conrad Spieß, seines Vaters, die hätten etliche Freiheiten von den römischen Kaisern gehabt, und der Titel des Landgerichts wären die Fürsten von Bayern einer auf den andern Inhaber gewesen, als man aber diese Freiheiten dem Landgericht genommen, wäre es dem gemeinen Mann leid auch Schad gewesen.

Diese mit Wegelin im Widerspruch stehenden Angaben des Landrichters Conrad Spieß finden eine gewisse Bestätigung in dem bekannten Vorgehen der Herzoge von Bayern gegen die angrenzenden Gebietsnachbarn zum Zweck der Erweiterung ihrer landgerichtlichen Befugnisse, und könnten zu der Vermuthung führen, daß das Landgericht Marstetten bei seiner Ankunft an Bayern ausgedehnte Privilegien durch Kaiser Ludwig erhalten habe, welche die nachfolgenden Kaiser bestätigten. Da solche Gnadenbezeugungen aber nur dann zur Geltung kommen konnten, wenn ihnen keine ältern Rechte entgegenstanden, so läßt sich der entschiedene Protest, welchen die Reichsstädte Ulm, Memmingen und Biberach den

Uebergriffen des Landgerichts Marstetten entgegensetzten, und welcher das Zustandekommen des Schwäbischen Bundes einleitete, leicht erklären (Stälin III 628 Anm. 2 u. 3). Ich möchte also konstatiren, daß vereinzelte Fälle gerichtlicher Handlungen, welche dieses Landgericht außerhalb seines ursprünglichen Bezirks vom Jahr 1342, dem Beginn der bayrischen Herrschaft an, vornahm, auf die Gaugegeschichte keine Anwendung finden können, und bezieht sich diese Bemerkung insbesondere auf den Ort Kirchberg OA. Biberach im Jahr 1356, welchem in Bezug auf die Ausdehnung der Graffschaft Marstetten eine maßgebende Bedeutung beigelegt werden will. Der Ort Kirchberg OA. Biberach gehörte zur Graffschaft Kirchberg; 1356 verließ Graf Wilhelm von Kirchberg mit der Herrschaft Balzheim Güter zu Kirchberg mit Gerichten, Tafern, Leut und Gut an Heinrich von Freiberg (OA.-Besch. von Biberach S. 131). Die Graffschaft Marstetten ist also bezüglich ihres Umfangs von dem spätern Landgericht dieses Namens zu unterscheiden. Erstere, beziehungsweise der Gau Duria, hatte nach meiner Anschauung keine Ausdehnung über die Iller, vielmehr halte ich das Roththal auch für die Grenzscheide zwischen Duria- und Illergau, weil die Orte Heimertingen und Illertissen dem Illergau angehörten und somit auch die dazwischen gelegene Graffschaft Kellmünz zu letzterm wird gerechnet werden müssen. Obnehin steht oder fällt Dr. Baumanns obere Illergaugraffschaft Marstetten mit der Entscheidung über die alte Streitfrage, ob die Herrschaft Marstetten an der Iller OA. Leutkirch als der namengebende Theil der Neuffischen Graffschaft Marstetten, oder als eine selbständige Besitzung zu betrachten ist, welche letztere Annahme bekanntlich Wegelin, die OA.-Beschreibung von Leutkirch und Prof. Brunner in unterschiedener Weise vertreten, letzterer Forscher insbesondere in seiner Schrift: Die Markgrafen von Ronsberg S. 44 ff. Zu Gunsten dieser Annahme spricht wohl namentlich auch die Thatfache, daß im J. 1281 Kaiser Rudolph die Herrschaft Marstetten an der Iller an das Stift Kempten schenkte. Einer solchen Handlung müßte eine Entziehung auf Kosten der früheren Besitzer, der Grafen von Marstetten, vorangegangen sein, welche, an und für sich unwahrscheinlich, mit der Belassung des Landgerichts bei genannten Grafen im Widerspruch stünde. Auch würde, wie bereits erwähnt, eine Ausdehnung der Duriagaugraffschaft Marstetten über die Iller sich mit den Kirchberger oder Leutkircher Graffschaftsrechten nicht vereinigen lassen. Zudem ist die Geschichte der Herrschaft Marstetten völlig verschieden von jener der Graffschaft dieses Namens, und keiner der zu ihr gehörigen Orte stand in irgend einer Beziehung zu letzterer. Somit ist die Berichtigung Wegelins bezüglich der Herrschaft Marstetten nicht widerlegt, während dagegen sein Hinweis auf ein Marstetten bei Buch, wo es keine Burg dieses Namens gab, allerdings als gültig nicht wird bestehen können. Stets erscheint die bei genanntem Ort gelegene Burg als Schloß Buch, Buch die Feste, Castrum Buoch (1317), sie mag aber frühzeitiger Wohnsitz der Grafen von Marstetten geworden sein und spielt auch in der Sage vom edeln Moringen, dem um 1239 † Grafen Gottfried von Marstetten, eine Rolle.

Schließlich kann also nur der im Duriagau gelegene Ort Mauerstetten bei Kaufbeuren, in dessen nächster Umgebung Dienstleute der Grafen von Marstetten, wie die von Thalhofen, von Haufen, von Frankenhofen, nachgewiesen sind, der Graffschaft Marstetten den Namen gegeben haben, wobei zu bemerken ist, daß die Schreibart Mauerstetten für Marstetten im Mittelalter häufig vorkommt. Ebendasselbst mag auch der ursprüngliche Sitz des Landgerichts vor dessen Verlegung nach Memmingen gewesen sein. Die Herrschaften Buch und Weißenhorn dagegen bildeten den Hausbesitz der Marstetter Grafen, der ihnen bis zu ihrem Erlöschen im Jahr 1342 verblieb und dessen einzelne Theile auf Grund der Gräflin Fugger'schen Urbare

von 1749 bereits von mir aufgeführt sind (mein Aufsatz über die Herren von Neuffen, Viertelj.H. 1880, 1, 46).

„Buch die Feste, Weißenhorn die Stadt und das Landgericht Marstetten“ sind Besitztitel, welche sich gegenseitig bedingen und ergänzen und, wie erwähnt, den Hausbesitz, andern Theils die Gaugrafenrechte der Grafen von Marstetten andeuten, als deren Ueberrest oder spätere Form die den Grafen Fugger bis auf die Neuzeit zugestandene hohe Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Weißenhorn zu betrachten sein wird. Daher das kaiserliche Privilegium von 1535, welches den Angehörigen der Familie Fugger gestattet, sich Grafen und Herren von Weißenhorn und Marstetten zu nennen, und das Wappen dieser Herrschaften, die drei Hifthörner, zu führen. Die Annahme von Gabelkover und Sattler, welche die Grafschaft Marstetten als einen Bestandtheil der Grafschaft Graisbach (links der Donau unterhalb Donauwörth) betrachten, erwähne ich, weil sie Anlaß zu einer Vermengung der Familien von Marstetten und Graisbach gab. Dieses Mißverständnis mag durch den Umstand begünstigt worden sein, daß die beiden letzten angeftammten Grafen von Graisbach den Namen Berthold mit ihrem Kognaten und Besitznachfolger im J. 1326, dem Grafen von Graisbach und Marstetten gen. von Neuffen gemein hatten.

Was die Person des vorgenannten Grafen Gottfried von Marstetten betrifft, der sich in einer abschriftlich erhaltenen Urkunde „von der Geburt Urfinensis“ nennt, so berechtigt dieser Beisatz meines Erachtens nicht auf ein Erlöschen der ältern Grafen von Marstetten zu schließen, oder auf jenen Grund hin den Genannten ohne weiteres der Familie von Urfin (Ronsberg) zuzuweisen, da die Berufung auf seine Urfin'sche Abkunft auch die Auslegung gestattet, daß er durch seine Mutter dieser Familie angehörte. Will man diese Möglichkeit weiter verfolgen, so scheint nichts zu hindern, in der Person des Grafen Gottfried von Ronsberg († um 1172) den mütterlichen Großvater des nach ihm benannten Grafen Gottfried von Marstetten zu vermuthen, dessen letztern Tochter Juta in ihrem ersten Gemahl, dem Grafen Ulrich von Ulten, einen der beiden Haupterben des Ronsberger Nachlasses ehelichte (Prof. Brunner, Die Markgrafen von Ronsberg S. 44 ff. und die beigegebene Stammtafel). Prof. Brunner hält Stammeseinheit zwischen den Markgrafen von Ronsberg und den Grafen von Marstetten für wahrscheinlich und führt gewichtige Gründe für eine solche an, die aber fast sämtlich ihre Geltung behalten, wenn man die Bezeichnung: „von der Geburt Urfinensis“ auf die Abstammung des Grafen Gottfried von Marstetten von mütterlicher Seite bezieht. In diesem Fall müßte Graf Gottfried von Ronsberg außer seinem Sohn Heinrich eine Tochter gehabt haben, die an den Vater des Grafen Gottfried von Marstetten verheiratet war, eine Möglichkeit, die um so näher liegt, als Alliancen zwischen den beiden benachbarten ebenbürtigen Familien mit Sicherheit anzunehmen sind. Auf solche Verbindungen möchte ich auch die gerichtlichen und Patronatsrechte der Familie von Urfin in Mauerstetten und andererseits die Begüterung der Grafen von Marstetten in dem Urfin'schen Stammort Irfsingen und Umgegend zurückführen. Daß die Heimat der ältesten bekannten Inhaber der Grafschaft Marstetten nicht im Duriagau zu suchen ist, mit dessen späterer Geschichte sie so eng verbunden sind, versuchte ich bereits nachzuweisen. Es ist der Rammagau, welchem sie als Abkömmlinge der Grafen von Sulmetingen angehören, und als frühzeitiger Beweis des Zusammenhangs der Familien von Sulmetingen, von Marstetten-Weißenhorn und von Neuffen können die Bischöflich Augsburgerischen Lehen gelten, in deren Besitz Mangold von Sulmetingen, der Sohn des Grafen Peier und der Luitgarde aus dem Dillinger Haufe, der Schwester des h. Ulrich, bekrundet ist, insofern dieselben in den Marstetter Stammbesitzungen Buch und Weißen-

horn erkannt werden wollen, welche laut der von mir angeführten Gabelkover'schen Urkunde von 1339 Montag vor Mittfasten (Viertelj.H. 1880, 1, 47) vom Bisthum Augsburg zu Lehen giengen. Dadurch wäre die (übrigens von keiner Seite beanstandete) Identität Mangolds von Sulmetingen mit dem Duriagaugrafen Manegold von 1003 erhärtet. Daß ersterer diese Lehen seinem Oheim, dem Bischof Ulrich von Augsburg verdankte, liegt nahe, und daß der Nachfolger Ulrichs, Bischof Heinrich, sie ihm erfolglos zu entziehen trachtete, lehrt die Geschichte. (Stälin, 1, 578.)

Ich erwähne noch die Reise des h. Ulrich von Augsburg nach Sulmetingen OA. Biberach, welche er kurz vor seinem Tode im Jahr 973 auf Veranlassung seines Neffen Mangold unternahm, da sie ininigem Zusammenhang mit Obigem steht. Er reiste nach seinen Aufzeichnungen über den kleinen bayrischen Ort Gerlenhofen bei Senden und in Folge dessen ohne Zweifel über Unterkirchberg, über welchen Ort in früher Zeit eine Straße in der Richtung von Günzburg oder Weißenhorn führte und woselbst im Mittelalter die oben erwähnte Brücke mit einer Zollstelle stand, die nach der OA.Beschreibung von Laupheim erst im Jahr 1807 eingieng und seitdem durch eine Fähre ersetzt ist. Bekanntlich führte schon eine Römerstraße, die Donaufraße, am Bussen vorbei über Risttiffen nach Unterkirchberg, wo sie sich mit einem von Achstetten über Oberholzheim laufenden Straßenarm vereinigte und gemeinschaftlich mit diesem über die Iller setzte, von wo ihre nördlich an Gerlenhofen und Reuti vorüberführende Spur mehr oder weniger deutlich bis Finningen verfolgt werden kann.

Die Brücke zu Unterkirchberg mit dem Zoll, der Fischenz in der Iller und verschiedenen Grundstücken erkaufte die Stadt Ulm im J. 1440 mit dem Wildbann zum Neuen Haus von der Familie Ehinger als Kirchbergische Lehen um 1300 Gulden rheinisch gut von Gold und schwer von Gewicht unter Gewährleistung des Vesten, Erfamen und Weifen Conrad Karg des Aeltern, Stefan von Aich, Hans Löw und Lutz Krafft des Jungen, Hans Kraffts Sohn, Bürger zu Ulm.

Die Brücke zu Oberkirchberg ist spätern Ursprungs und kam erst im Jahr 1543 laut kaiserlichem Privilegium der Grafen Fugger zu Stand, mit der Einschränkung, daß der Stadt Ulm an ihrem Zoll zu Unterkirchberg, auch an Flößen oder auf sonstige Weise, weder Abbruch noch Schmälerung widerfahren solle. Der Marchthaler'schen Kronik ist noch zu entnehmen, daß schon im Jahr 1537 im März die Stadt Ulm den Grafen Fugger eine bei Oberkirchberg errichtete Brücke „mit bewehrter Hand“ hinweg nehmen ließ, weil man dieselbe mit Wägen zu befahren anfieng zum Nachtheil der Ulmischen Zollstätte zu Unterkirchberg. Die Brücke zu Oberkirchberg sei nachmals mit Einwilligung der Stadt Ulm zum alleinigen Besuch der Mühle zu Ay wieder geschlagen worden.

Nach der OA.Beschr. von Biberach S. 187 f. waren die Grafen von Sulmetingen, Herren von Neuffen, durch Schenkungen in Altheim an der Riß, Langenschemmern und Linsenhofen bei Neuffen Wohlthäter des Klosters Zwiefalten, wo mehrere ihrer Angehörigen begraben liegen, und verwalteten, der Vermuthung der genannten Quelle zufolge, das Gaugrafenamt im Rammagau. Diese Annahme scheint um so näher zu liegen, als die Grafschaft Sulmetingen mit ihrem der Leutkirche von Laupheim gegenüber gelegenen Sitz Oberfulmetingen überhaupt als die Grafschaft des Rammagaues zu bezeichnen sein wird. Die Familie bekleidete daher in zwei Gauen das Grafenamt, abgesehen von Peier, dem Grafen von ungenanntem Gau, welcher aber ebenfowohl dem Rammagau zuzuthellen sein dürfte, wo seine Nachkommen im erblichen Besitz der Grafschaft Sulmetingen beurkundet sind. (Stälin 1, 564, 2, 572.)

Erfter urkundlicher Herr von Neuffen ist nach Stälin Mangold II von Sulmetingen, Gemahl von Machthild, Tochter des Grafen Eginio von Urach, ohne Zweifel ein Abkömmling des bereits genannten Mangold von Sulmetingen, muthmaßlichen Duriagaugrafen von 1003. Ueber das Verhältnis der Grafen von Sulmetingen zu der Herrschaft Neuffen äußert sich Stälin (2, 573) wie folgt: „Wie und wann die Sulmetinger Grafenfamilie in den Besitz der Herrschaft Neuffen kam, ist nicht zu ermitteln; da in der Uracher Familie der Mannstamm blühte, so hat sich wohl schwerlich von dem dortigen Grafen Eginio auf seine Tochter Machthild die so ansehnliche Herrschaft Neuffen vererbt; wahrscheinlicher ist, daß Mangold von Sulmetingen sie seinem Schwiegervater abkaufte.“

Abweichend hievon nennen nach der O.A. Befehr. von Biberach die Zwiefalter Annalisten, die Zeitgenossen der Grafen von Sulmetingen, die Burg oder Herrschaft Neuffen als den Ausgangsort dieses noch nicht vollständig erforschten Geschlechts, das, in mehreren Gauen reich begütert und die Grafenrechte ausübend, manche schwäbische Dynastenfamilie an Alter und Bedeutung überragte.

Im Jahr 1100 erscheint urkundlich ein Hartmann der Bozze aus fremdem Geschlecht als Gaugraf im Rammagau (Baumann Gaugraffsch. S. 66), was mit der O.A. Befehr. von Biberach S. 188 übereinstimmt, wornach Graf Eginio und Ulrich sein Bruder, die Söhne Mangolds II von Sulmetingen († um 1066), als Mönche im Kloster Zwiefalten ihre Tage beschloßen. Damit scheint auch die Graffschaft Sulmetingen aus der Geschichte zu verschwinden. Die Herrschaft Neuffen dagegen erscheint fortan im Besitz der Marstetter Linie; denn der von Professor Brunner erwähnte Berthold von Weißenhorn von 1201 (29 und 30 Ber. von Schwaben und Neuburg S. 27 f.) ist nach seiner Ausführung identisch mit dem Pfandschaftsinhaber von Ursberg, Berthold von Neuffen, Grafen von Achalm, welcher in der Urkunde Königs Philipp von 1198 August 16 als Zeuge erscheint, und mit welchem Stälin die Genealogie der Herren von Neuffen beginnt (2, 573 f. 577).

Heraldische Forschungen

(f. Vierteljahrsh. 1879, S. 42—48 und 1881, S. 39).

5. Zur Reihenfolge der Ahnenwappen auf Grabdenkmälern.

Ein Beispiel mit 6 Ahnenwappen.

Unter Nr. 2 A und B dieser Forschungen habe ich Beispiele darüber, wie bei der Anbringung von 4 und von 8 Ahnenwappen auf Grabdenkmälern vorgegangen wurde, angeführt aus Denkmälern der Familie v. Degenfeld. Mit dieser Familie ist die der Herren v. Zülhart (oder Zillenhart) in dem längst ausgestorbenen Zweige, der zu Dürnau OA. Göppingen saß, aufs engste verbunden gewesen dadurch, daß Konrad v. Degenfeld † 1600, 1593 die Margreta v. Zülhart heiratete und in der Folge ihr Sohn Christof Martin nach dem kinderlosen Absterben seines Oheims Wolf Niklas v. Zülhart 1623 das Rittergut Dürnau-Gammelshausen ererbte. Das weitere Erforschen dieser Familienverbindung führte mich denn u. a. in die Kirche zu Dürnau und dort zu näherer Besichtigung der 4 stattlichen Rittergestalten, die jetzt, an der Nordwand der Kirche hin neben einander gereiht, einen wesentlichen Schmuck derselben bilden. Leider sind die Figuren manchfach beschädigt, und der dicke Anstrich, mit dem alles bei einer Restauration, sicher in guter Absicht, überzogen worden ist, trägt noch in seinem Theil dazu bei, vieles unkenntlicher zu machen. Beides zusammen mochte die Wirkung haben, daß Niemand mehr näher anzugeben wußte, wer eigentlich die dargestellten Ritter seien. Denn nur bei einem einzigen findet sich die, wieder nicht ganz vollständige Inschrift (in großen lateinischen Buchstaben): anno dni 1557 den ersten tag juli starb der edel und vest junger — wolff von zillenhart zu dürnau der sel gott genad. Bei dieser Sachlage konnte einzig die Vergleichung der an den Denkmälern angebrachten Ahnenwappen mit den sonst zu eruirenden Familienbeziehungen zu einem sichern oder wenigstens wahrscheinlichen Aufschluß führen. Nun wollte aber auch ein bei Hattstein mitgetheiltes Stamm-